

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten vom 17. Mai 2002 zu dem Gesetz zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages und (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) — Mitteilung des Senats vom 7. Mai 2002 (Drs. 15/1140)**

### I. Bericht

Der am 20./21. Dezember 2001 von den Regierungschefs der Länder unterzeichnete Sechste Rundfunkänderungsstaatsvertrag umfasst Änderungen im Rundfunkstaatsvertrag, im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sowie im Mediendienste-Staatsvertrag. Schwerpunkt der Regelungen ist die Anpassung des Mediendienste-Staatsvertrages an die EU-Richtlinie zu rechtlichen Aspekten der Dienste der Informationsgesellschaft und die Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages an das novellierte Teledienstedatenschutzgesetz.

Der Senat hatte mit seiner Mitteilung vom 11. September 2001 (Drs. 15/818) die Bürgerschaft (Landtag) gemäß den Forderungen der Landesparlamente zunächst von der Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages vorab unterrichtet. Mit seiner Mitteilung vom 4. Dezember 2001 (Drucksache 15/1011) gab der Senat des Weiteren der Bürgerschaft (Landtag) vorab den Entwurf des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages zur Kenntnis.

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies am 26. September 2001 den Staatsvertrag zur Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages und am 23. Januar 2002 den Entwurf des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung. Da die Mitteilung des Senats vom 4. Dezember 2001 (Drs. 15/1011) auch die Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages enthält, ist die Mitteilung des Senats vom 11. September 2001 (Drs. 15/818) als erledigt anzusehen.

Mit seiner Mitteilung vom 7. Mai 2002 (Drs. 15/1140) leitete der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit der Bitte um Beschlussfassung zu, mit dem der Sechste Rundfunkänderungsstaatsvertrag ratifiziert werden soll. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2002 das Gesetz zum Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten überwiesen.

Der Sechste Rundfunkänderungsstaatsvertrag soll am 1. Juli 2002 in Kraft treten. Dazu ist eine Ratifikation durch die Bürgerschaft (Landtag) sowie durch alle anderen Landesparlamente bis spätestens 30. Juni 2002 erforderlich, da anderenfalls der Staatsvertrag gegenstandslos wird.

Der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie hat sich am 23. November 2001, 11. Januar 2002, 8. Februar 2002 und 17. Mai 2002 über die Änderungen im Rundfunkstaatsvertrag, im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und im Mediendienste-Staatsvertrag informieren lassen und über den Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag beraten.

## 1. Rundfunkstaatsvertrag

Die Änderungen im Rundfunkstaatsvertrag sind zur Anpassung des Rechtes der Sicherung der Meinungsvielfalt an die nach In-Kraft-Treten des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages gemachten Erfahrungen, zur Präzisierung der rechtlichen Vorgaben für eine Digitalisierung des terrestrischen Rundfunks und zur Verlängerung jugendschutzbezogener Übergangsbestimmungen erforderlich. Im Einzelnen wurden folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Bei der Prüfung, ob ein Unternehmen über eine vorherrschende Meinungsmacht verfügt — die Regelung geht auch weiterhin vom Zuschaueranteilsmodell aus — wird weiterhin vorherrschende Meinungsmacht vermutet, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 von Hundert erreichen. Gleiches soll jetzt statt bei einer „geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils“ von 30 Prozent bereits beim Erreichen eines Zuschaueranteils von 25 Prozent gelten. Des Weiteren wurde die Einräumung von Sendezeit für Dritte an die Unternehmensgruppe und nicht mehr nur an den jeweiligen Programmveranstalter gekoppelt.
- Die Abschaltung der analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zugunsten einer digitalen Versorgung wurde staatsvertraglich geregelt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versorgung zu angemessenen Bedingungen erfolgt.
- Die Befristung für die digitale Vorsperre beim Jugendschutz wurde um drei Jahre verlängert.

## 2. Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

Durch die Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages wird eine Berichtspflicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage, insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, den Landesparlamenten gegenüber vorgesehen. Das wird zu einer Verbesserung der Information der Landesparlamente über die Situation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks führen.

## 3. Mediendienste-Staatsvertrag

Die Änderung des Mediendienste-Staatsvertrags war zum einen wegen der Umsetzung der bereits am 17. Juli 2000 in Kraft getretenen Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in nationales Recht, zum anderen wegen der vom Bund vorgenommenen Neufassung der Bestimmungen über den Datenschutz erforderlich.

Ziel der europäischen Richtlinie ist es, bestimmte für die Dienste der Informationsgesellschaft geltende innerstaatliche Regelungen anzugleichen und dadurch den freien Verkehr von Diensten zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Richtlinie regelt im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Gegenseitige Anerkennung der für Netzdienste geltenden einzelstaatlichen Regelungen (Herkunftslandprinzip). Danach gelten nur die innerstaatlichen Vorschriften des Staates, in dem die Diensteanbieter niedergelassen sind.
- Die Grundsätze der Verantwortlichkeit wurden exakter gefasst. Ein Anbieter haftet für eigene Informationen uneingeschränkt, für fremde Informationen, die er nur durchleitet, hingegen nicht.
- Die Informationspflichten der Diensteanbieter wurden dahingehend ergänzt, dass neben Name und Anschrift bei geschäftsmäßigen Mediendiensten auch E-Mail-Adresse sowie ggf. Handelsregister und die zuständige Aufsichtsbehörde anzugeben sind.

Über die durch die EU-Richtlinie veranlassten Änderungen des Mediendienste-Staatsvertrages hinaus wurden aufgrund der vom Bund verabschiedeten Neufassung des Teledienstedatenschutzgesetzes weitere Anpassungen der datenschutz-

rechtlichen Bestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages notwendig. Überarbeitet und zum Teil begrifflich neu gefasst wurden insbesondere die Pflichten des Diensteanbieters und die Berechtigung und Einschränkung der Speicherung von Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten. Gleiches gilt für die Auskunftsrechte des Nutzers und für die Überarbeitung des Katalogs für Ordnungswidrigkeiten.

Der Ausschuss hat sich des Weiteren über den Stand der Ratifikation in den Parlamenten der anderen Länder informiert.

Als Ergebnis seiner Beratung empfiehlt der Ausschuss einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

## **II. Antrag**

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), dem Gesetzesantrag zuzustimmen.

Bürger  
Vorsitzender